

Besondere Zuständigkeit in Wirtschaftsstrafsachen

Wirtschaftsstrafsachen im Sinne des § 74 c Abs.1 GVG werden, sofern keine Zuständigkeit des Landgerichtes begründet ist, beim Amtsgericht Leipzig von drei Richtern behandelt.

Wirtschaftsstrafsachen in diesem Sinne sind:

a. Strafsachen nach § 74 c Abs. 1 GVG

Wettbewerbs- und Urheberrecht (Nr.1)

Verstöße gegen das Patentgesetz, das Gebrauchsmustergesetz, das Halbleitergesetz, das Sortenschutzgesetz, das Markengesetz, das Geschmacksmustergesetz, das Urheberrechtsgesetz und das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb

Gesellschafts- und Handelsrecht (Nr. 1)

Verstöße gegen das Aktiengesetz, das Gesetz über Rechnungslegung von bestimmten Unternehmen und Konzernen, das GmbH-Gesetz, das Handelsgesetzbuch, das Genossenschaftsgesetz und das Gesetz zur Ausführung der EWG-Verordnung über die Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung

Banken, Börsen, Versicherungen (Nr. 2)

Verstöße gegen das Banken-, Depot-, Börsen- und Kreditwesen sowie das Versicherungsaufsichtsgesetz

Wirtschaftsrecht (Nr. 3)

Verstöße gegen das Wirtschaftsgesetz 1954, das Außenwirtschaftsgesetz und die Devisenbewirtschaftungsgesetze

Steuerrecht (Nr. 3)

Verstöße gegen das Finanzmonopol-, Steuer- und Zollrecht

Lebensmittelrecht (Nr. 4)

Verstöße gegen das Weingesetz und das Lebensmittelrecht

besondere Vermögensdelikte (Nr. 5)

Straftaten des Subventions-, des Kapitalanlage- und des Kreditbetrugs, des Bankrotts, der Gläubiger- und Schuldnerbegünstigung und des Versicherungsbetrugs

Straftaten gegen den Wettbewerb (Nr. 5 a)

Straftaten der wettbewerbsbeschränkenden Absprachen bei Ausschreibungen sowie der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr

Allgemeine Vermögensdelikte, Straftaten nach §§ 333, 334 StGB (Nr. 6)

Straftaten des Betrugs, des Computerbetrugs, der Untreue, des Wuchers, der Vorteilsgewährung und der Bestechung, soweit zur Beurteilung des Sachverhaltes besondere Kenntnisse des Wirtschaftslebens erforderlich sind.

b. organisierte Wirtschaftskriminalität

c. sonstige Wirtschaftsstrafsachen im weiteren Sinne

Betrug und Untreue im Zusammenhang mit der Verwendung öffentlicher Mittel (sog. Haushaltsuntreue; Korruption)

Verletzung der Buchführungspflicht, soweit diese durch Arbeitgeber begangen wurde

Konkurs- und Insolvenzstraftaten nach den §§ 283 - 283 d StGB (23. Abschnitt des StGB)

Straftaten im Zusammenhang mit illegaler Beschäftigung, soweit diese durch Arbeitgeber begangen wurden (SGB III (Arbeitsförderungsgesetz) bzw. §§10 und 11 SchwarzArbG) - ausgenommen Steuerhinterziehung -

weitere Straftaten gegen das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz

Straftaten nach der Gewerbe- und der Handwerksordnung

Geldwäsche

Sozialbetrug, d.h. Zuwiderhandlungen (einschließlich Betrug) auf dem Gebiet der Sozialversicherung und der Arbeitsvermittlung zum Nachteil der Bundesagentur für Arbeit oder der Sozialversicherungsträger, insbesondere Unterstützungsbetrug

Wucher (§ 291 StGB) einschließlich Mietwucher